

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 52 (1992-1993)
Heft: 5: Integration

Rubrik: Diverses

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rico Casanova-Deflorin



Disentis
1946–1992

Ende Schuljahr 1991/92 verabschiedeten wir uns, wir, die Lehrerinnen und Lehrer und die Schulbehörden von Disentis. Wir wünschten einander einen schönen Sommer und ein gutes Wiedersehen im Herbst.

Am 23. Juli tritt die schmerzliche Nachricht ein, Rico sei in seinen so geliebten Bergen tödlich verunglückt. Rico war ein erfahrener, konditionsstarker Alpinist und ein seriöser Berggänger, nichts wurde bei ihm dem Zufall überlassen. Am Grossen Seehorn im Vorarlberg holte ihn der Tod ein. Eine mächtige Steinplatte, an der unzählige Seilschaften vorbeigezogen waren, löste sich und wurde Rico zum Verhängnis. Er starb am Unfallplatz.

Rico war ein Energiebündel. Neben der Schularbeit dirigierte er den Schulchor, den Kirchenchor, war Organist, gab Musikunterricht, spielte leidenschaftlich Eufonium und hatte noch Zeit für allerlei Aufgaben in der Societad da Musica da Mustér. Ähnlich wie in der Musik fühlte sich Rico in vielen Sportarten daheim.

Rico war ein geschätzter, umgänglicher Mensch. Viele seiner ehemaligen Dritt- und Viertklässler,-innen vermissen ihren lieben Lehrer. Rico leistete viel in der Öffentlichkeit, und trotzdem kam seine Familie nicht zu kurz. Wie oft sah man ihn mit der Frau und den drei Töchtern unterwegs.

Augustin Manetsch,
Disentis

Erica Magdalena Item-Järmann

Chur
1925–1992

Erica Item wurde am 17. Mai 1925 in Chur geboren. Hier besuchte sie Primar- und Sekundarschule und anschliessend das Lehrerseminar.

Nun unterrichtete sie in Arosa und Safien bis zu ihrer Heirat mit Lorenz Item im Jahre 1949. Ihr ganzes Bemühen galt nun der Familie.

1964 – es herrschte Lehrermangel – sprang Erica kurzfristig für eine Kollegin ein und unterrichtete eine 1. Klasse im Pavillon Calanda. Ihr Pflichtbewusstsein den Schülern gegenüber liess sie trotz grosser Belastung das ganze Schuljahr ausharren. Jetzt wollte man nicht mehr auf die pflichtbewusste Lehrerin verzichten. 15 Jahre brachte sie so den Kleinen das Lesen und das Schreiben bei. Nach ihrem Ausscheiden aus dem Schuldienst gab sie ihr Wissen und ihre Belesenheit andern in der Bibliothek Aspermont weiter, wo sie Jugendlichen und Erwachsenen das Tor zum Buch aufzuschliessen verstand.

Im Oktober hoffte Erica Erholung auf Ischia zu finden. Hier aber überraschte sie der Tod am 23. Oktober 1992.

Liebe Erica, wir werden Dich in dankbarer Erinnerung behalten.

Jakob Caluori, Chur

16. Kantonales Lehrer-Volleyballturnier

Am Sonntag, 15. November 1992, fand in Untervaz das 16. kantonale Lehrer-Volleyballturnier statt. Es nahmen insgesamt 31 Mannschaften aus dem ganzen Kanton Graubünden teil. Gespielt wurde in den Kategorien A und B. Die volleyballbegeisterten Lehrer und Lehrerinnen zeigten viel Einsatz und Freude am Spiel.

Rangliste Kat. A

1. Sandorkan
2. Volley-Freak
3. Felsberg
4. Klosters
5. Arosa
6. Vazizers 1
7. Chur 7
8. Schülerschregg Splügen
9. Thusis/Domleschg 1
10. Domaturbos

Rangliste Kat. B

1. Albadros
2. Flims 46
3. Tream-Team 2
4. Kreis Churwalden
5. EMS 49
6. Thusis/Domleschg 2
7. Chur Giacometti
8. Iglas
9. Kanti
10. Scolasturbos
11. Quader LMUP
12. St. Moritz 1
13. St. Moritz 2
14. Trinkiss
15. Kanti 2
16. Davos 2
17. Berufsschule Samedan
18. Scuola Cumünela
19. Zuoz
20. Vazizers 2
21. Ojee

Ausstellung Urgeschichte

Tittwiesenstrasse 100, Chur

Das im Herbst 1992 umgestaltete und mit sehr vielen neuen Objekten optimierte Schulmuseum lädt Sie und Ihre Schulkinder herzlich ein, den Geschichtsunterricht in Ur- und Frühgeschichte auf besondere Weise zu erleben.

Mit über 400 Fundgegenständen, originalgetreuen Nachbildungen und Abgüssen aus dem Erdzeitalter sowie der Altsteinzeit bis und mit Römerzeit werden während einer Klassenführung die von Ihnen gewünschten Themen, wie Ackerbau, Töpferei, Weben, Ernährung, Jagd etc. behandelt.

Zahlreiche Filme und Bücher vertiefen den Einblick in die Zeit unserer Vorfahren.

Anmeldung erforderlich bei:
Christian Foppa-Hartmann,
Telefon 081 247205

- Eintritt und Führungen für Schulen frei
- Ausleihe von Römerkoffern
- Verkauf von Lehrmitteln und Werkmaterialien

Öffentliche Öffnungszeiten:
1./3. (und 5.) Donnerstag im Monat von 19.00–21.00 Uhr. Während der Schulferien bleibt das Museum geschlossen.



25 Jahre Inserateverwalter des Bündner Schulblattes

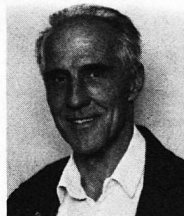
Während 25 Jahren hat **Alfred Guidon**, Kleinklassenlehrer in Chur, nebenamtlich dafür gesorgt, dass das Bündner Schulblatt neben pädagogischen, methodischen Beiträgen und Informationen aller Art auch **Inserate**, und damit eine **ganz beträchtliche Einnahmequelle**, aufwies. Eine Arbeit, welche ganz im Stillen vor sich ging und dem Normalleser des Bündner Schulblattes kaum auffiel.

Wieviel Kleinarbeit, Telefonanrufe, persönliche Kontakte und ständiges Dranbleiben diese Aufgabe in Wirklichkeit beinhaltet, ist nicht so leicht zu ermessen. Umso erstaunlicher ist es, dass Alfred Guidon nicht nur den Inserate teil betreute, sondern ihn **kontinuierlich ausbaute** und auf einen Stand brachte, welcher allen einigermaßen Eingeweihten Bewunderung und Respekt abverlangt.

Lieber Alfred, der Vorstand des BLV möchte Dir, sicher im Namen der ganzen Lehrerschaft, ganz herzlich für Deinen uneigennütigen Einsatz danken!

Es freut uns ganz besonders, dass Du bereit bist – sozusagen als «Inserateberater» – auch bei der Inserateacquisition des «neuen» Bündner Schulblattes mitzuwirken.

*Bündner Lehrerinnen- und Lehrerverein
Vorstand*



Arbeitslehrer,-innen Achtung!

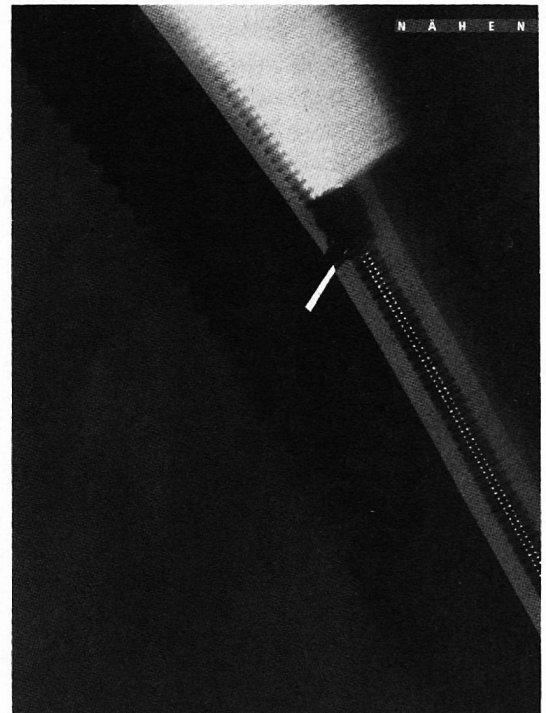
In der Zeit vom 14.2.–7.3.93 bleibt unser Materialdepot geschlossen.

Ab 9.3.93 gelten bis auf weiteres folgende Öffnungszeiten:

Dienstag	13.30–17.30 Uhr
Mittwoch	08.30–11.30 Uhr 13.30–17.30 Uhr
Donnerstag	13.30–17.30 Uhr
Freitag	13.30–17.30 Uhr
Jeden 1. Samstag im Monat	08.30–11.30 Uhr

Danke für Ihr Verständnis!

*Vorstand BALV
Helen Zimmermann
Maienfeld*



Ein Bild aus dem attraktiv gestalteten neuen Lehrmittel «fadenflip 1» (siehe Dez. Schulblatt).

Kindergärtner und Krankenhaus

Der Verein Kind und Krankenhaus hat sich zum Ziel gesetzt, alle Kinder auf einen möglichen Spitalaufenthalt vorzubereiten. Bei einem notfallmässigen Spital-eintritt können Kinder dann ihre Angst besser bewältigen. Die Welt des Krankenhauses ist nicht völlig fremd.

Im Kindergarten könnten sich viele Kinder mit diesem Thema vertraut machen.

Für die Kindergärtnerin ist es nicht einfach, das nötige Material zu beschaffen. Daher hat eine Arbeitsgruppe unseres Vereins einen Koffer mit vielen Spitalutensilien zusammengestellt. Er beinhaltet u.a. Schwesternschürzen, Arztkittel, Verbandsmaterial, Armschlinge, Blutdruckmesser, Stethoskop, Spritzen, Infusionsflaschen sowie Bilderbücher und Literatur für die Kindergärtnerin.

Den Koffer überlassen wir Ihnen für vier Wochen; die Miete beträgt Fr. 20.—. Bitte bestellen Sie ihn frühzeitig bei den untenstehenden Adressen.

Falls Sie einen Spitalbesuch planen, nehmen Sie am besten mit der Abteilungsschwester der Kinderabteilung Ihres Spitals Kontakt auf.

Zuständige Adresse für den Spitalkoffer: Frau R. Gasser, Tittwiesenstrasse 38, 7000 Chur, Tel. 081 245919; Frau M. Pool, Altes Spital, 7503 Samedan, Tel. 082 63633.

Wichtige Termine

Mittwoch, 17. März 1993

GV KGGR

(Kindergärtner,-innen GR)

Thema: Natur + Kultur

Januar, Februar

Diverse Anmeldeschlüsse für fortführende Schulen (siehe Schulblatt Oktober 1992 / S. 36, 37)

22. Januar 1993

Inserateschluss Schulblatt

Wählbarkeit der Kindergärtner,-innen

(Regierungsbeschluss vom 15. September 1992)

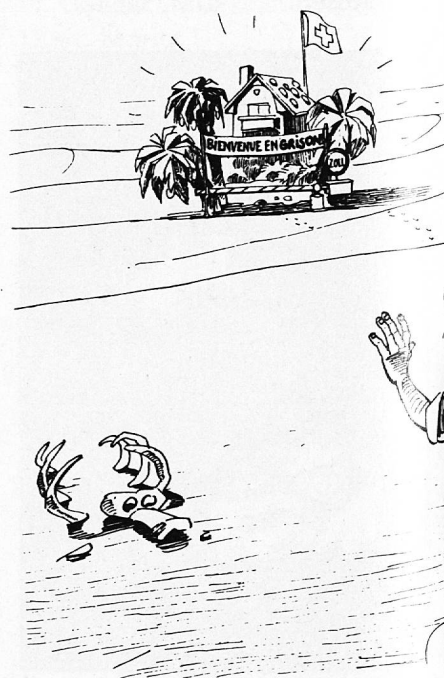
Gestützt auf Art. 11 Kindergarten-gesetz, auf die Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdi- rektoren über die gegenseitige An- erkennung kantonaler Lehrdiplo- me sowie unter Berücksichtigung der besonderen Vielfältigkeit der Verhältnisse im Kanton Graubün- den beschliesst die Regierung in Anlehnung an die für die Erteilung von Lehrbewilligungen im Volks- schulbereich geübte Praxis:

1. Als Kindergärtner,-in ist wähl- bar, wer im Besitze eines Bündner Kindergärtner,-innendi- ploms ist oder die berufsbeglei- tende Ausbildung der Frauen- zentrale Graubünden erfolg- reich abgeschlossen hat.
2. Inhaber,-innen ausserkantonaler Kindergärtner,-innendi- plome, welche auch in anderen Kantonen ohne Vorbehalt aner- kannt werden, sind für die er- sten zwei Jahre ihrer Unterricht- stätigkeit an Bündner Kinder- gärten provisorisch wählbar. Nach Ablauf dieser zweijähri- gen Übergangsfrist und nach Rücksprache mit der zuständi- gen Kindergarteninspektorin sind sie an Bündner Kindergär- ten definitiv wählbar.
3. Voraussetzung einer provisori- schen wie definitiven Wahl ist die Beherrschung der Unter- richtssprache sowie in deutsch- sprachigen Kindergärten eine ausreichende Kompetenz in einem schweizerdeutschen oder in einem dem Schweizerdeut- schen nahe verwandten Dialekt. In Zweifelsfällen klärt die Abtei- lung Volksschule/Kindergarten des Erziehungsdepartementes die Sprachkompetenz ab.
4. Bei der provisorischen oder defi- nitiven Wahl von Inhaber,-innen ausserkantonaler Kindergär- ter,-innendiplome ist der Abtei-

lung Volksschule/Kindergarten des Erziehungsdepartementes vorgängig und unter Beilage der Wahlunterlagen eine ent- sprechende Mitteilung zuzu- stellen.

5. Inhaber,-innen ausländischer Diplome sind Inhaber,-innen ausserkantonaler Diplome gleichgestellt, sofern die Abtei- lung Volksschule/Kindergarten des Erziehungsdepartementes vorgängig die Gleichwertigkeit der Diplome und die Sprach- kompetenz festgestellt hat. Gleichwertig sind insbesondere Diplome, die aufgrund einer gleichwertigen Ausbildung er- teilt werden und zum Unterricht in einer vergleichbaren Art von Vorschule berechtigen.

*Namens der Regierung
Der Präsident: Brändli
Der Kanzleidirektor:
Riesen*



700-Jahr-Feier, EWG-, EG-Diskussion, doch...

Eleggibilità delle educatrici di scuola dell'infanzia

(Decreto del Governo del 15 settembre 1992)

In base all'art. 11 della legge sulle scuole dell'infanzia, alle raccomandazioni della Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione concernenti il riconoscimento reciproco dei diplomi cantonali d'insegnamento, come pure tenendo conto della speciale e molteplice situazioni vigente nel Cantone dei Grigioni il Governo decreta, appoggiandosi alla prassi usuale per il rilascio di autorizzazioni all'insegnamento nel settore delle scuole popolari:

1. Può essere nominata educatrice di scuola dell'infanzia chi è possessore di un diploma grigione di educatrice di scuola dell'infanzia oppure ha conseguito con successo la formazione concomitante con la professione presso la Centrale delle donne grigionesi.
2. Le titolari di diplomi extracantonali di educatrice di scuola dell'infanzia, che vengono riconosciuti senza riserve anche in altri cantoni, sono eleggibili nelle

scuole grigioni dell'infanzia per i primi due anni della loro attività d'insegnante. Scaduto questo periodo transitorio di due anni e dopo aver consultato l'ispettrice responsabile della scuola dell'infanzia, esse possono essere nominate definitivamente in scuole grigioni dell'infanzia.

3. La premessa per una nomina sia provvisoria che definitiva è costituita dalla padronanza della lingua d'insegnamento e nelle scuole dell'infanzia di lingua tedesca da una sufficiente capacità di esprimersi in un dialetto svizzero-tedesco oppure in un dialetto assai simile a quest'ultimo. In casi di dubbio la Sezione scuola popolare/scuola dell'infanzia del Dipartimento dell'educazione chiarisce la competenza linguistica.
4. In caso di nomina sia provvisoria che definitiva di titolari di diplomi extracantonali di educatrice di scuola dell'infanzia, alla Sezione scuola popolare/scuola dell'infanzia del Dipartimento dell'educazione deve essere trasmessa in precedenza una relativa comunicazione, allegando la documentazione inerente alla nomina.
5. Le titolari di diplomi esteri sono parificate alle titolari di diplomi extracantonali, nella misura in cui la Sezione scuola popolare/scuola dell'infanzia del Dipartimento dell'educazione abbia stabilito in precedenza l'equivalenza dei diplomi e la competenza linguistica. Sono equivalenti in modo particolare i diplomi che vengono rilasciati in base a una formazione equivalente e che danno diritto a insegnare in un'istituzione prescolastica paragonabile in quanto a genere.

In nome del Governo
Il Presidente: Brändli
Il Cancelliere: Riesen

Schwimm- und Badeunterricht im Kindergarten

(Departementsverfügung vom 9. November 1992)

In Anlehnung an die Regelungen betreffend Erteilung von Schwimmunterricht in der Primar-, Real- und Sekundarschule verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement für den Schwimm- und Badeunterricht im Kindergarten:

1. Bade- und Schwimmrichtungen dürfen mit Kindern des Kindergartens nur besucht werden, wenn die Kindergärtner,-in im Besitze eines SLRG-Brevets I ist oder wenn die Kindergärtnerin diesen Unterricht unter Aufsicht einer von der Trägerschaft damit beauftragten entsprechend brevetierten Fachkraft erteilt.
2. Kindergärtner,-innen mit SLRG-Brevet I bzw. entsprechend brevetierte Fachkräfte sind verpflichtet, alle 3 Jahre einen Wiederholungskurs von einem halben Tag Dauer zu absolvieren. Liegen der Erwerb des SRLG-Brevets I oder der Besuch des letzten Wiederholungskurses mehr als 3 Jahre zurück, so verfällt die Berechtigung zur Erteilung oder Beaufsichtigung von Bade- und Schwimmunterricht.
3. Die Kindergärtnerinnenseminarien der Bündner Frauenschule klären in Absprache mit der Abteilung Volksschule/Kindergarten (im besonderen Kindergarteninspektorinnen und Berater für Lehrerfortbildungsfragen), dem kantonalen Sportamt und den beiden kantonalen Kindergärtnerinnenvereinen die Frage des Bade- und Schwimmunterrichtes auf der Kindergartenstufe ab und stellen gegebenenfalls dem Erziehungsdeparte-

LAISSE TOMBER,
C'EST UN
MIRAGE!

